

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3583
des Abgeordneten Danny Eichelbaum (CDU-Fraktion)
Drucksache 6/8813

Errichtung/Bestand von Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinde Am Mellensee im Landkreis Teltow-Fläming

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Das bestehende Windeignungsgebiet Trebbin/Christinendorf, WEG 31, soll nach Auskunft von Anwohnern der Ortschaft Gadsdorf erweitert werden. Die Bürger sehen im Bestand und den Plänen zum Ausbau einen Einschnitt in Lebensraum und Lebensqualität.

Vorbemerkung: Der geltende Regionalplan Havelland-Fläming 2020 trat mit der öffentlichen Bekanntmachung am 30.10.2015 in Kraft. Der zuvor geltende Regionalplan für die Region war mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.09.2010 für unwirksam erklärt worden. Ein Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die in diesem Gebiet bestehenden Windkraftanlagen (WKA) wurde erteilt, während es keinen rechtsgültigen Regionalplan gab, der die Errichtung von WKA auf Flächen außerhalb von Windeignungsgebieten (WEG) ausschloss. Aus diesem Grunde befinden sich innerhalb des seit 20.10.2015 ausgewiesenen WEG 31 nur 15 WKA, 10 WKA befinden sich auf Flächen, die an das WEG angrenzen.

Frage 1: Das ausgewiesene Windeignungsgebiet Trebbin/Christinendorf, WEG 31, umfasst derzeit 25 Windindustrieanlagen. Um wie viele Anlagen soll das WEG nach gegenwärtigem Erkenntnisstand noch erweitert werden?

zu Frage 1: Es liegen keine Anträge auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für weitere Windkraftanlagen (WKA) in diesem Gebiet vor. Ob und wie viele weitere WKA in dem Gebiet geplant werden, unterliegt der unternehmerischen Entscheidung entsprechender Investoren.

Frage 2: Nach welchen Kriterien wurde und wird das Windeignungsgebiet WEG 31 zugeschnitten? Gibt es ein fest zugeschnittenes Areal zum Bestand und Aufbau des Windeignungsgebietes, oder werden Genehmigungen zu Standorten einzeln geprüft?

zu Frage 2: Allen WEG des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 liegt ein komplexes Planungskonzept zugrunde, das für die Festlegung der WEG angewendet wurde. Die dabei angewendeten Kriterien sind in der Begründung zum Regionalplan Havelland-Fläming

aufgelistet und im Detail erläutert (Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 43 vom 30 Oktober 2015, S. 1013 - 1016). Das WEG 31 wird begrenzt durch folgende Kriterien: 1000-m-Abstand zu Siedlungsgebieten, 5-km-Mindestabstand zum nächstgelegenen WEG, Abstand zu überörtlich bedeutsamen Wald- und Hangkanten, Erholungswald der Intensitätsstufe 2.

Bei der Regionalplanung handelt es sich um eine Gebietsplanung und nicht um eine Anlagenplanung: In den Regionalplänen werden geeignete Gebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen; außerhalb dieser Gebiete wird die Windenergienutzung ausgeschlossen. Um WKA zu bauen, müssen standortkonkrete Genehmigungsanträge gestellt und entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für jeden einzelnen Standort durchgeführt werden.

Frage 3: Warum werden bzw. wurden, wie im Fall des WEG 31, Windindustrieanlagen in dicht besiedeltem Gebiet genehmigt?

zu Frage 3: Nach § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Das war bei den erteilten Genehmigungen der Fall, da alle Anforderungen des BImSchG und der dazu ergangenen Verordnungen erfüllt und alle übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes eingehalten werden. Fragen der Besiedlungsdichte sind nach dem BImSchG nicht relevant.

Frage 4: Wurden, in Bezug auf das ausgewiesene Windeignungsgebiet, die zulässigen Schallimmissionsgrenzen von 40 dB auf 45 dB erhöht? Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgte die Erhöhung?

zu Frage 4: Nein. Der zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit wurde bisher an keinem der betrachteten Immissionsorte in den Ortslagen Nunsdorf, Christinendorf, Lüdersdorf, Eichenhof und Gadsdorf pauschal von 40 dB(A) auf 45 dB(A) erhöht. Die Einstufung der Immissionsorte ergibt sich in erster Linie aus den Festsetzungen in Bebauungsplänen. Sofern kein derartiger Bebauungsplan vorliegt, wird die Schutzwürdigkeit aus den gemeindlichen Entwicklungszielen, die i. d. R. dem Flächennutzungsplan zu entnehmen sind, oder aber der tatsächlich vorhandenen Nutzung abgeleitet (vgl. Nr. 6.6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm).

Eine Mittelwertbildung zwischen dem Nachrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) und dem Nachrichtwert für den Außenbereich von 45 dB(A) erfolgte nur für einen Immissionsort in Lüdersdorf. Der für diesen Immissionsort in unmittelbarer Randlage zum Außenbereich anzuwendende Immissionsrichtwert wurde gemäß Nr. 6.7 TA Lärm und gemäß der bestehenden Rechtsprechung des OVG Brandenburg zur spezifischen gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme beim Zusammenreffen von Gebieten mit unterschiedlicher Schutzwürdigkeit (z. B. Beschluss 3 B 12/00 vom 27.10.2000) auf 43 dB(A) festgelegt.

Eine Mittelwertbildung an allen anderen Immissionsorten mit der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes war bisher nicht erforderlich, da der zulässige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) in der Nacht eingehalten wurde.

Frage 5: Welche Immissionsorte wurden bei den Messungen gewürdigt?

zu Frage 5: Bei der Messung werden keine Immissionsorte berücksichtigt, da aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) nur die Anordnung von Emissionsmessungen zulässig ist. Wenn der in der Emissionsmessung ermittelte Schalleistungspegel den Ausgangswert der Schallimmissionsprognose einhält oder unterschreitet, werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten.

Frage 6: Welche Abwägungen wurden im Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Gesundheitseinschränkungen für die Anwohner vorgenommen? Gab es Gutachten, die eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung durch die Ansiedlung der Windkraftanlagen aufzeigten?

zu Frage 6: Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und die dazu erforderlichen Gutachten angefordert. Bei Einhaltung der einschlägigen Regelungen, hier vor allem Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, ist davon auszugehen, dass von der Anlage keine Auswirkungen ausgehen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen können.

Frage 7: Sind der Landesregierung Gutachten oder Bescheide bekannt, deren Schlussfolgerungen auf eine Beeinträchtigung von Mensch und Natur durch die Schaffung und/oder den Ausbau des WEG 31 schließen lassen?

zu Frage 7: Der Landesregierung sind keine derartigen Gutachten oder Bescheide bekannt.

Frage 8: Handelt es sich beim WEG 31 nach Kenntnis der Landesregierung um ein Gebiet mit schlaggefährdeten Vogelvorkommen oder anderen in ihrem Lebensraum bedrohten Tierarten? Wenn ja, welche Tierarten sind dies und aus welchen Gründen wurde das Gebiet dennoch ausgewiesen?

zu Frage 8: Gemäß Umweltbericht zum Regionalplan waren bei der Planerstellung durch das WEG keine Schutzbereiche bedrohter oder störungssensibler Vogelarten, die in den „Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)“ im Windkraft-Erlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1.1.2011 geregelt werden, betroffen.

Für die Arten Großstrappe und Weißstorch liegen lediglich Restriktionsbereiche der TAK teilweise innerhalb des WEG 31. Dies steht der Ausweisung eines WEG auf Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 nicht entgegen. Diese Restriktionsbereiche können gemäß TAK in der nachfolgenden standortkonkreten Anlagenplanung oder dem immissionsschutzrechtlich zu führenden Anlagengenehmigungsverfahren zu Einschränkungen oder Modifikationen, wie etwa Verkleinerungen oder Verlagerungen von Anlagestandorten führen. Zum Verhältnis Regionalplan / Anlagengenehmigung wird auch auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 9: Welche versicherungstechnischen Vorkehrungen gibt es für Wanderer, Autofahrer und Anwohner hinsichtlich der Gefahr durch möglichen Eiswurf oder herabfallende Anbauten der Windanlagen?

zu Frage 9: Es besteht keine gesetzliche Versicherungspflicht für Anlagenbetreiber. Die Schaffung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für von der Anlage hervorgerufene Schäden obliegt der unternehmerischen Verantwortung des Anlagenbetreibers.

Frage 10: Welchen messbaren Beitrag zur Reduzierung von CO2 Emissionen kann das WEG 31 aufweisen?

zu Frage 10: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 11: Gibt es technische Daten zu Nutzung und Verbrauch der im WEG 31 erzeugten Energie? Wenn ja, bitte aufschlüsseln wie viel der erzeugten Energie genutzt, gespeichert und entsorgt wird.

zu Frage 11: Innerhalb des WEG 31 befanden sich mit Stand 31.12.2017 insgesamt 15 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 37.900 kW. Zur Frage, wieviel der erzeugten Energie dieser Anlagen insgesamt genutzt, gespeichert und aufgrund von Netzengpässen abgeregelt wurde, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.